

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung
zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung**

**Vom 30. Juni 2010
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. November 2013)**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 56 Abs. 1, 40 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung am 18. Juni 2010 die folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom 27. November 2013** (ÄBS S. 541) geändert:

* zuvor geändert durch Satzung vom 27. Juni 2012 (ÄBS S. 303), in Kraft getreten am 1. Juli 2012

** in Kraft getreten am 1. Januar 2014

§ 1

Entschädigung für Zeitversäumnis, Prüfungsvergütung

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohn- oder Dienort erfordert.

Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von

weniger als fünf Stunden	40,00 EUR
und mindestens fünf Stunden	50,00 EUR

gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn dem Ausschussmitglied eine Prüfungsvergütung nach Absatz 2 zusteht.

(2) Als Prüfungsvergütung werden im Einzelnen gezahlt:

1. Schriftlicher Teil
 - 1.1. Beschluss einer Prüfungsarbeit mit Lösungsvorschlag und Bewertungsanleitung
pro Prüfungsbereich 20,00 EUR.
 - 1.2. Schriftliche Prüfungsleistung
 - 1.2.1. Erstbegutachtung und Benotung
pro Prüfling und Prüfungsbereich 15,00 EUR.
 - 1.2.2. Zweitbegutachtung und Benotung
pro Prüfling und Prüfungsbereich 10,00 EUR.
 - 1.3. Benotung der Prüfungsleistung der mündlichen Ergänzungsprüfung
pro Prüfling und Prüfungsbereich 10,00 EUR.
2. Praktisch-mündlicher Teil
 - 2.1. Projektarbeit
 - 2.1.1. Erstbegutachtung und Benotung der Projektarbeit
pro Prüfling 30,00 EUR.
 - 2.1.2. Weitere Begutachtung der Projektarbeit bei
Kenntnis der vorangegangenen Gutachten
pro Prüfling 15,00 EUR.

- 2.2. Bewertung der Leistungen in einem die Projektarbeit berücksichtigendem Fachgespräch
je Stunde 30,00 EUR.

§ 2
Fahrtkosten, sonstige Kosten

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten grundsätzlich Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet. Soweit diese nicht Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sind und mit dem eigenen PKW anreisen, werden abweichend von Satz 1 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.

(2) Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

(3) Im Rahmen der Prüfung anfallende Portokosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Dresden, 18. Juni 2010

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 29. Juni 2010, Az. 26-5415.21/10, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 30. Juni 2010

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident